Zeitschrift: Berner Schulblatt
Herausgeber: Bernischer Lehrerverein
Band: 5 (1872)
Heft: 28

Heft

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

№ 28.

Berner Schul-Blatt.

Fünfter Jahrgang.

Bern. Samstag, den 13. Juli. 1872.

Dieses wöchentlich einmal, je Samstags erscheinende Blatt kostet franko durch die ganze Schweiz jährlich Fr. 4. 20, halbjährlich Fr. 2. 20 — Bestellungen nehmen alle Postämter an, außerdem die Expedition und die Redaktion. — Einrückungsgebühr: Die 2spaltige Petitzeile oder deren Raum 15 Ct.

Ueber Kleinkindererziehung.

Mit besonderer Berücksichtigung der Errichtung Fröbel'scher Kindergärten.

(Oeffentlicher Vortrag, gehalten vor einem gemischten Publikum.)

(Fortsetzung.)

Wir gehen über zu der Frage: Was gehört zu einem gut geleiteten Kindergarten? Wie bei allen wichtigen Unternehmungen ist auch da die leitende Persönlichkeit, also hier die Kindergärtnerin, die Hauptsache. Von einer guten Kindergärtnerin verlangt man:

1) Daß sie vor Allem die Kinder herzlich liebe und sich im Umgange mit Kindern glücklich fühle. Wer nicht eine entschiedene Liebe zu den Kindern hat, solle nicht daran denken, sich diesem Berufe zu widmen.

2) Sollte die Kindergärtnerin eine recht umfassende Schulbildung und insbesondere eine gründliche, vielseitige Berufsbildung haben. Zu letzterer gehört:

a. Eine klare Einsicht in das Wesen und geistige Leben der Kinder auf der vorschulpflichtigen Altersstufe.

b. Genaue Kenntniß und geistige Auffassung, verbunden mit einer gewandten Handhabung und Verwerthung sämmtlicher Fröbel'scher Spiel- und Beschäftigungsmittel.

c. So viele musikalische Kenntnisse und Fertigkeiten, um mit Geschick und Lust die Fröbel'schen und andere Sing- und Bewegungsspiele einzuüben und zu leiten und ein heiteres, singendes Jugendleben um sich herum zu gestalten.

d. Schöne naturkundliche Kenntnisse, besonders in der Pflanzenkunde, sind für eine gute Kindergärtnerin fast unerläßlich, um den Kindern im großen Kindergarten der Natur überall die Macht, Liebe und Weisheit des Schöpfers zu zeigen, ihre Augen für die Schönheiten der Natur zu öffnen und sich bei jeder Gelegenheit über Alles, was die Natur bietet, belehrend mit den Kindern unterhalten zu können.

Alle diese Kenntnisse und Fertigkeiten, die erforderlich sind, um mit geistiger Gewandtheit und Sicherheit einen Kindergarten leiten zu können, lassen sich nicht oder nur äußerst schwer durch eigene Uebung und Erfahrung erwerben. Die Kindergärtnerin darf offenbar nicht eine bloße Kindsmagd höhern Grades sein. Leiterinnen von Kindergärten, die ihre Ausbildung nur bei einzelnen Kindergärtnerinnen geholt, oder solche, die nur von Kindergärten gehört, betreiben die Spiele und Beschäftigungen mechanisch und bei ihnen ist von einer recht kindergärtnerischen Erziehung gar keine Rede. Sie schaden, denn sie geben den Gegnern Waffen in die Hand. Jedenfalls leiden die Kinder dabei Schaden, welche das Material bilden müssen, an dem Erfahrungen gesammelt werden. Es muß daher gefordert werden, daß eine Tochter, welche den Beruf zur Kindergärtnerin in sich fühlt und mit den nöthigen Vorkenntnissen und Anlagen ausgerüstet ist, mindestens ein Jahr in einer Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen zubringt, um sich praktisch und theoretisch in ihre Aufgabe hineinzuleben und sich unter Kindern und unter der Leitung einer tüchtigen Kindergärtnerin die nöthigen Fertigkeiten anzueignen.

Ein recht heiterer Humor, verbunden mit leicht beweglichem, entschiedenem Wesen, das gerne und leicht mit Kindern spielt und herumspringt und über jugendliche Vergehen und Verirrungen nicht sogleich sich betrübt oder gar erbittert, ein gesunder, religiöser Sinn, fern von all dem süßlichen und himmelnden Wesen, das so sehr in die Mode kommen will und endlich reine, gediegene, vollkommene Gemüths- und Charakterbildung, das sind Eigenschaften, welche eine rechte Kindergärtnerin nur schwer entbehrt.

Neben der Person der Kindergärtnerin steht gewiß das Lokal in erster Linie. Dieses Lokal sollte geräumig und hell sein, möglichst still und dazu an einen Garten oder wenigstens an einen für die Kinder benutzbaren und doch abgeschlossenen freien Platz anstoßen.

Geräumigkeit ist von dem Lokal für den Kindergarten in viel höherm Grade zu fordern als für jedes andere Schullokal. Die Kinder sollen nicht andauernd stille sitzen, sie sollen sich bewegen können. Bei ungünstiger Witterung und im Winter sollen die so vielfältigen und wichtigen Bewegungsspiele im Schullokal ungehindert ausgeführt werden können. Hell muß es sein. Ohne Licht gedeiht keine Pflanze, ohne Licht gedeiht auch kein fröhliches, frisches Menschenleben. Es werden übrigens im Kindergarten eine Reihe kleinere, feinere Beschäftigungen an Tischen ausgeführt, die durchaus genügendes Licht erfordern. Damit der Name Kindergarten nicht eine leere Phrase bleibt, gehört eben zu der Anstalt ein wirklicher Garten, wenn er auch nur klein ist. Die reine, frische Luft, die Farbenpracht der Blätter und Blumen, der Schatten der Bäume und Gesträuche, Alles das soll den Kindern geboten werden und auf ihre Entwicklung einwirken. Aber der Garten hat noch eine weit größere Bedeutung. Er bietet Gelegenheit zu einer ganzen Reihe von Beschäftigungen in der reichsten Abwechslung: säen, pflanzen, jäten, begießen u. s. w. Arbeit mit Rechen und Hacke, mit der Gießkanne, das Reinigen der Wege und Gartenbeetchen, Alles das bietet für die Kinder eine Fundgrube der reinsten Freuden, der anregendsten Thätigkeit. Alle Kinder haben ein gemeinsames Gärtchen, jedes Kind hat zudem, wenn irgend möglich, sein besonderes Gartenbeet oder Beetchen. In dem ersten Falle lernt das Kind sich in die Gemeinschaft fügen, sich einem gemeinsamen Willen unterordnen, es hilft an einem gemeinsamen Interesse mitarbeiten; im zweiten Falle zeigt es, was es zu leisten im Stande ist, auch wenn man es auf seine

eigene Kraft anweist. Es lernt zudem sein Eigenthum ordentlich besorgen und lernt im Gärtchen der Gespielin und den darin wachsenden Pflänzchen und Blüthen das fremde Eigenthum ehren. Mit Recht hat Fröbel auf diese Beschäftigung im Garten einen sehr großen Werth gelegt.

Das sind die zwei ersten Bedingungen, rechte Kindergärtnerin und richtiges Lokal, von denen das Gedeihen des Kindergartens abhängt. Sie sind nicht leicht zu erfüllen, sie erfordern bedeutende Opfer; aber gedenken wir des Wortes: Für die Kinder ist auch das Beste nicht zu gut! Die Jugend hat am meisten Ansprüche an uns, sie hängt ganz von uns ab, sie ist uns völlig hingegeben.

Ist die Kindergärtnerin gefunden und der Kindergarten äußerlich eingerichtet, so kann die erste Auswahl der Kinder getroffen werden. Es ist am besten, wenn ihre Anzahl anfangs nicht zu groß ist. Mit 10 bis 12 Kindern sollte der Anfang gemacht werden. Aus dieser Zahl bildet sich nach und nach ein guter Kern für die neue Anstalt. Für sehr schwache und beinahe bildungsunfähige Kinder sollten eigene Kindergärten errichtet werden. Es würde sich vielleicht dann zeigen, daß solche Kinder auch nicht in die gewöhnliche Schule sollten aufgenommen werden, sondern in besondere Klassen gehören. In dem Kindergarten bringen die Kinder gewöhnlich täglich vier Stunden zu. Es wäre also einer tüchtigen Kindergärtnerin (in einer größern Ortschaft) mit gehöriger Berufsbildung möglich, in einer größern Ortschaft noch erwachsenen Töchtern, oder selbst Frauen, einen Kurs über Kleinkindererziehung zu ertheilen. Es wäre das wahrlich nichts Ueberflüssiges und Sonderbares, besonders wenn ein erfahrner Arzt und ein einsichtiger Pädagoge sich an einem solchen Kurse mitbetheiligten. Diese Töchter würden den Uebungen im Kindergarten wechselsweise beiwohnen, was für sie und den Kindergarten gleich vortheilhaft wäre. Alle Jahre rückt ein neuer Kurs von 10 bis 12 Kindern nach, in zwei Jahren wäre so der vollständige Kindergarten mit 36 Kindern hergestellt, mit denen die Fröbel'schen Spiel- und Beschäftigungsmittel systematisch durchgearbeitet werden. Die Hauptgrundsätze nun, die in einem gut geleiteten Kindergarten nach Fröbel'schem System mit einer tüchtigen Vorsteherin gelten, sind folgende:

1) Es werden keine Kinder vor dem zurückgelegten dritten Altersjahre, noch besser erst nach dem vierten Jahre, aufgenommen. Zur Aufnahme müssen die Kinder sicher gehen und ordentlich sprechen können. Sie verbleiben im Kindergarten bis zum Eintritt in die ordentliche Schule.

2) Eine Kindergärtnerin ohne Lehrtöchter kann höchstens 25 bis 30 auf verschiedenen Alters- und Entwicklungsstufen stehende Kinder zweckmäßig und bildend beschäftigen und unterhalten. Mit Lehrtöchtern, oder wenn die Anstalt bereits so entwickelt ist, daß sich zwei Klassen folgen, kann diese Zahl auf 30 bis 50 ansteigen, doch sind in diesem Falle zwei Zimmer nothwendig. Darauf ist schon bei der Einrichtung des Kindergartens Rücksicht zu nehmen.

Anmerkung. In finanzieller Beziehung ist die letztere Einrichtung darum zu empfehlen, weil vorausgesetzt wird, daß die Lehrtöchter unentgeltlich im Unterricht mithelfen und durch die größere Kinderzahl eine größere Einnahme bewirkt wird, wenn man nicht vorzieht, die Sache so einzurichten, daß alle Kinder eines Ortes an einer so schönen Anstalt theilnehmen können.

3) Die Kinder bringen in der Regel nur zwei Stunden des Vormittags und zwei des Nachmittags im Kindergarten zu. Sie sollen dem Elternhause und seinem Einflusse nicht zu sehr entfremdet werden. Es gibt allerdings auch Verhältnisse, wo ein längerer Aufenthalt im Kindergarten wünschenswerth ist. Eine tüchtige Kindergärtnerin wird bei der ungemeinen Mannigfaltigkeit und Reichhaltigkeit des ihr zu Gebote stehenden Stoffes niemals verlegen sein, die Kleinen auch während drei Stunden bildend zu beschäftigen und zu unterhalten.

4) Spiele und Beschäftigungen werden in der Regel halbstündlich gewechselt und zwar so, daß, wenn irgendwie möglich, in jeder Schulzeit mindestens eine halbe Stunde für Bewegungsspiele und Beschäftigungen im Garten oder sonstigen Aufenthalt im Freien verwendet wird.

5) Im Kindergarten dürfen keine eigentlichen Schulbeschäftigungen, wie Lesen, Schreiben, Rechnen, getrieben werden; dagegen ist das Singen nach dem Gehör munter zu betreiben bei Spiel und kindlichen Liedern, nicht schulmäßig, sondern frei und ungezwungen, aber rein, damit Stimme und Gehör sich an reine Tonverhältnisse gewöhnen.

Anmerkung. Obwohl der oben ausgesprochene Grundsatz, Ausschluß aller eigentlichen Schulthätigkeit, ein sehr wichtiger ist, so muß doch zugegeben werden, daß für unsere speziell bernischen Verhältnisse die Sache sich auch anders anschauen läßt. Viele Kinder werden beinahe siebenjährig, ehe sie in die Elementarschule eintreten. Darauf müßte bei Einrichtung eines Kindergartens bei uns durchaus Rücksicht genommen werden und es dürfte in der obersten Abtheilung des Kindergartens parallel mit den gewöhnlichen Beschäftigungen und Spielen, abwechsend mit denselben, durchaus aber nicht vorherrschend oder gar ausschließlich, der eigentliche Elementarunterricht beginnen.

6) Der Geist des Kindergartens sei ein freier, munterer, aber zugleich fester, fern von aller Dressur. Alles muß das Gepräge ungezwungener Selbstthätigkeit und bildender Unterhaltung tragen. Fröhlicher, freundlicher Gehorsam waltet in den Räumen. Strenge wird auf Ordnung und Reinlichkeit gehalten. Das launenhafte, lebhafte, trotzige, eigensinnige, wie das träge oder schüchterne Kind soll im Kindergarten durch den Umgang mit andern seine Unart verlieren und freundlich, wißbegierig, verträglich und theilnehmend werden.

7) Neben den schon angeführten Beschäftigungen im Garten und im Freien, neben den später aufzuzählenden Fröbel'schen Beschäftigungen werden auch Uebungen gemacht im Erzählen kinderfaßlicher Gedichte und Lieder. Ganz besondere Aufmerksamkeit ist den Sing- und Bewegungsspielen zu schenken.

8) Der Anregung und Entwickelung eines zarten, sittlich-religiösen Gefühls ist alle Aufmerksamkeit zu schenken. Die Kinder leben im Frieden und Eintracht neben einander, dienen und helfen sich gegenseitig, suchen sich nützlich zu machen, lernen ihren Willen, wo er in Selbstsucht übergeht, bekämpfen.

Die Kleinen im Kindergarten nach diesen Grundsätzen gepflegt und erzogen, wird der Segen gewiß nicht ausbleiben. Pedanterie darf nie im Kindergarten sich einnisten, sein Geist ist frei und ungezwungen. Die tüchtige Kindergärtnerin macht selbst den besten Lehr- und Stundenplan, die untüchtige wird mit den besten Vorschriften nichts Befriedigendes leisten.

Gehen wir nun über zum Lernstoff, zur Darstellung alles Dessen, was eigentlich im Kindergarten gelernt, gearbeitet, getrieben wird. Und wenn vielleicht Ihre Erwartungen etwas gespannt sind, wenn Sie etwas Neues, Merkwürdiges erwarten sollten, so bitte ich dringend, von dieser Anschauung abzugehen, damit keine unfröhliche Täuschung entsteht. Sie werden wenig oder nichts Neues sehen, es werden Ihnen alte Bekannte aus der eigenen Jugendzeit und aus der Kinderstube entgegentreten. Man begegnet häufig der Annahme, Fröbel habe neue Spiele und Beschäftigungsstoffe erfunden und habe diese nun in seinem Kindergarten mit Gewalt an die Kinder bringen wollen. Dem ist aber nicht so. Seine Spiele und Spielstoffe sind meist schon seit Jahrhunderten in der Jugendwelt eingebürgert. Er hat sie nur aufgesucht, er hat sie geordnet, er hat ihren reichen Inhalt an's Licht gebracht, er

hat den Schutt weggeräumt, damit der Brunnen wieder reich und frisch springen konnte. Das ist Fröbel's unleugbares, großes Verdienst. Gehen wir nun die Spiele der Reihe nach durch. Sie theilen sich zunächst in Bewegungsspiele und Beschäftigungsmittel am Tisch. Beide werden von einer verständigen Kindergärtnerin streng unterschieden.

1) Die Bewegungsspiele.

Es ist eine natürliche Lebensäußerung des gesunden Kindes, sich zu bewegen, zu spielen, mit Händchen oder Füßen, das macht ihm Freude und strengt es nicht besonders an. Das Kind will etwas thun, etwas schaffen. Diesem Winke der Natur entsprechen die Fröbel'schen Spiel- und Beschäftigungsmittel. Sprechen wir anfangs von den erstern. Sie sind im Kindergarten das erheiternde, belustigende Element. Sie lassen sich meist ohne große Anstrengung ausführen und dienen dazu, die Kraft abzuspannen. Sie sind besonders auch der Pflege der Gesundheit, der Ausbildung der körperlichen Kräfte gewidmet. Dabei werden besonders auch Stimm- und Gehörorgane in angenehmster Weise harmonisch bethätigt.

Die Fröbel'schen Bewegungsspiele, die, wenn immer möglich im Freien oder dann im gewöhnlichen Zimmer ausgeführt werden, sind die alten, klassischen Reigen-, Kreis-, Turn- und Tanzspiele, verbunden mit den mannigfaltigsten Geh-, Lauf- und Marschirübungen, in reichster, schöner Abwechslung, in geläuterter, veredelter Form. Es ist nicht möglich, mit bloßen Worten ein klares, anschauliches Bild davon zu entwerfen, nur die Anschauung kann da zur erforderlichen Klarheit verhelfen. Mit diesen Spielen, welche der Jugend die größte Freude machen, wird beinahe immer Gesang verbunden und alle diese Spiele stellen irgend eine, den Kindern verständliche Handlung aus dem Leben dar. Fröbel gab sich große Mühe, die besten dieser Spiele im Volke zu sammeln, seine Schüler haben dieses Streben fortgesetzt und so besitzen wir nun schon einen reichen Schatz solcher Sing- und Bewegungsspiele. Sie sollen im vorschulpflichtigen Alter das sein und leisten, was das Turnen später zu leisten die Aufgabe hat. Er beklagte es viel und oft, daß das Turnen so spät eintrete. Fröbel hat selbst einen ganzen Band Lieder (Mutter- und Koselieder) zu seinen Spielen gedichtet. Es ist zwar nicht Alles vollkommen daran, Andere aber sind nachgefolgt, haben verbessert, ausgefeilt, neu erfunden. Die Kindergärtnerinnen Marie und Thekla Naveau haben einen Band von 200 der bekanntesten Kindergartenlieder herausgegeben. Köhler, Direktor der Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen in Gotha, hat ein besonderes Werkchen „Die Bewegungsspiele des Kindergartens" mit einer trefflichen Einleitung über die Spiele, nebst mehr als 250 Liedern, in Noten gesetzt, durch den Druck veröffentlicht. Allen Kleinkindererzieherinnen ist dieses Werkchen zu empfehlen. Eine neue, sehr liebliche Sammlung erhält das „Liederbuch der Mutter" von Anna Winkel, Wenner, Böhlau. Mit den Bewegungsspielen wenigstens verwandt sind die Arbeiten im gemeinsamen Garten, von denen wir schon oben gesprochen haben.

(Fortsetzung folgt.)

Das Primarschulgesetz des Kantons Neuenburg
vom 17. Mai 1872.

Das „Berner Schulblatt" hat sich zur Aufgabe gemacht, neben eingehender Besprechung der kantonalen Schulfragen seine Leser auch über wichtigere Erscheinungen, gesetzgeberische Arbeiten u. s. w. auf dem Gebiete der öffentlichen Erziehung außerhalb des Kantons zu orientiren. Wir bringen daher demselben in gedrängten Zügen auch die wichtigsten Bestimmungen des neuen Schulgesetzes vom Kanton Neuenburg zur Kenntniß.

1) Allgemeine Bestimmungen. Die Primarschulbildung ist das für Jedermann unentbehrliche Maß des Wissens. Dieselbe ist obligatorisch für alle neuenburgischen, schweizerischen und ausländischen Kinder, welche im Kanton wohnen. Der Besuch der Primarschule ist unentgeltlich. Die Freiheit des Unterrichts ist gewährleistet unter Vorbehalt der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes. Als wöchentliche Primarschulen, unter dem gegenwärtigen Gesetze stehend, anerkennt der Staat nur die Kommunal- und Munizipalitätsschulen (Gemeindeschulen). Die konfessionellen Schulen können weder vom Staat noch von den Gemeinden unterstützt werden. Keine Person, welche einem religiösen Orden angehört, darf in den öffentlichen Schulen des Kantons Unterricht ertheilen.

2) Die Primarschulen. Jede Gemeinde des Kantons hat wenigstens eine Primarschule. Ganz kleine Gemeinden mit geringer Kinderzahl können indeß mit Einwilligung des Staatsrathes sich mit einer benachbarten Gemeinde zur Errichtung einer gemeinsamen Schule verbinden. In Bezug auf die Schulzeit, Schülerzahl, Errichtung neuer Schulen u. s. w. gelten folgende Grundsätze: Gemeinden, welche 40 oder mehr Kinder im Alter von 7 bis 16 Jahren zählen, haben eine Schule, welche das ganze Jahr, mit Ausnahme der Ferien, dauert. Das Maximum der Kinderzahl für eine Schule beträgt 50. Die Schultrennung findet nach Alter und Fähigkeit, unter Umständen auch nach Geschlechtern, statt. Halbjahrsschulen dauern wenigstens je fünf Monate. Die Gemeinden sind verpflichtet, für den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten zu sorgen.

3) Administration. Die oberste Leitung der Primarschule steht dem Staatsrathe zu und wird ausgeübt durch die Erziehungsdirektion (Erlassung von Reglementen und Verordnungen, Genehmigung des Unterrichtsplans und der Lehrmittel ꝛc.). Der Erziehungsdirektion steht eine vom Staatsrathe ernannte Kommission mit berathender Stimme zur Seite. Dieselbe muß wenigstens zur Hälfte aus Lehrern bestehen. Jeder Bezirk soll in dieser Kommission vertreten sein (Schulsynode — Erziehungsrath). Zur speziellen Ueberwachung der Primarschulen besteht in jeder Gemeinde eine Schulkommission von wenigstens fünf Mitgliedern. Die Lehrer sind nicht wählbar in dieselbe. Die Schulkommissionen werden direkt durch die Gemeinden oder durch die Munizipalräthe ernannt. Die Schulkommissionen haben ungefähr die nämliche Befugniß wie bei uns und überdieß das Recht der Lehrerwahl.

4) Unterrichtsgegenstände der Primarschule sind: 1) Sprache, 2) Schreiben, 3) Rechnen, 4) Geographie, 5) Geschichte, 6) Singen, 7) Zeichnen, 8) Geometrie und Feldmessen, 9) Naturkunde und Agrikultur, 10) Turnen, 11) a bürgerliche Rechts- und Pflichtenlehre, 11) b für die Mädchen Handarbeiten und Haushaltungskunde, für die Elementarklassen noch Anschauungsunterricht. Auffallend ist die Bestimmung: „Die unter 1, 2, 3, 4, 6, 7, 10 und 11 b angeführten Fächer sind nur für die Klassen der untern Schulstufen obligatorisch!" Die militärischen Uebungen sind für die Knaben, welche die Schule den ganzen Tag besuchen, vom 11. Altersjahre an fakultativ. Die Erziehungsdirektion stellt in Uebereinstimmung mit der Unterrichtskommission einen allgemeinen Unterrichtsplan auf und bestimmt die Lehrmittel. Die Schulkommissionen können überdieß mit Genehmigung des Staatsrathes auch andere Schulfächer in ihren Schulen einführen.

5) Der Religionsunterricht ist fakultativ; er wird nach der freien Wahl und nach dem Willen der Familien ertheilt. Die Schulkommissionen haben dafür zu sorgen, daß derselbe

vor oder nach dem obligatorischen Unterricht stattfinde. Die Schullokale werden unter diesem Vorbehalt („daß die Schule keine weitere Störung erleide") für den Religionsunterricht den verschiedenen Religionsgenossenschaften zur Verfügung gestellt. Die Schulkommissionen dürfen in keiner Weise in diesen Unterricht eingreifen und auch kein Honorar für denselben aussetzen.

6) Schulpflicht, Schulbesuch und Disziplin. Die Schulpflicht dauert vom zurückgelegten 7. bis 16. Altersjahre; jedoch können mit Rücksicht auf die industriellen Bedürfnisse die Schulkommissionen Schüler nach dem zurückgelegten 13. Altersjahr vom Besuch der Primarschule dispensiren, wenn dieselben genügende Kenntnisse besitzen, immerhin unter der Bedingung, daß die Dispensirten bis zum zurückgelegten 16. Altersjahre eine Lehrlings- oder Repetirschule mit wenigstens 10 wöchentlichen Unterrichtsstunden besuchen. Mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Landwirthschaft kann für Schüler nach zurückgelegtem 12. Altersjahre bei genügenden Kenntnissen die Sommerschule auf sechs wöchentliche Unterrichtsstunden reduzirt werden. (Schwer auszuführende Bestimmungen! Wie stehts wohl mit der Exekution derselben?) Die Schüler von Halbjahrschulen dürfen nicht dispensirt werden. Der Besuch der Primarschule kann durch Privatunterricht ersetzt werden. (In Bezug auf letztern gelten ungefähr die nämlichen Bestimmungen wie im Kanton Bern.) Es gibt Halbjahr- und Ganzjahrschulen. Die jährlichen Ferien dauern sechs bis acht Wochen. Die wöchentliche Stundenzahl beträgt für den obligatorischen Unterricht 24 bis 30. Die Unterrichtsstunden folgen auf einander und dürfen nicht durch den Religionsunterricht unterbrochen werden. (S. oben.)

7) Absenzen. Das Gesetz unterscheidet zwischen entschuldigten und nichtentschuldigten Absenzen (ungefähr im nämlichen Sinne wie bei uns). Die letztern sind strafbar und zwar in folgender Abstufung (wöchentliche Censuren): Schriftliche Warnung, Citation vor den Friedensrichter und Fr. 2 Buße, dito und Fr. 5 Buße, Citation vor den Polizeirichter und Gefangenschaft von drei Tagen, Citation vor das korrektionelle Gericht und Gefangenschaft bis 30 Tage. Der Ertrag der Schulbußen fällt den Schulkommissionen zu (nicht so übel!)

8) Die Schulinspektion wird durch zwei ständige Inspektorate ausgeübt. Dieselben haben ungefähr die nämliche Aufgabe und Befugniß wie im Kanton Bern. Die Inspektoren werden vom Staatsrath auf drei Jahre gewählt; sie beziehen eine fixe Besoldung nebst Reiseentschädigungen. Am Schluß des Schuljahres findet eine öffentliche Prüfung statt; die Schüler sind zur Theilnahme an derselben verpflichtet; allfällige Zuwiderhandlung wird per Kind mit Fr. 5 Buße bestraft. Schulprämien für Fleiß und hervorragende Leistungen.

(Schluß folgt.)

Schulnachrichten.

Schweizer. Lehrerverein. Das Thema für die allgemeine Versammlung heißt: Die Lehrerbildung nach den Forderungen der Gegenwart. Der Referent, Herr Schulinspektor Wyß, stellt über diese Frage folgende Thesen auf:

I. Anforderungen an die Lehrerbildung. 1) Die geistigen Kämpfe der Gegenwart im Allgemeinen und der 12. Mai 1872 im Besondern lehren uns, daß eine höhere Volksbildung und folglich eine höhere Lehrerbildung sehr nothwendig sind. 2) Unsere Zeit fordert von dem Volkslehrer zu einer würdigen Ausfüllung seiner Stellung in Schule und Leben nebst einem gediegenen Charakter, namentlich eine allgemein wissenschaftliche Bildung, die an Gründlichkeit derjenigen anderer wissenschaftlichen Berufsarten gleich kommt und die ihn von der kirchlichen Dogmatik emanzipirt. 3) Zum Zweck einer idealen Auffassung des Erzieherberufes und des bewußten Erfassens von Zweck, Mittel und Methode des Unterrichts sei der Lehrer auch im Besitz einer gründlichen pädagogischen, resp. beruflichen Bildung.

II. Bildungsgang des Lehrers. 4) Die verschiedenen pädagogischen Wissenschaften in den Seminarien sollen mit Rücksicht auf ihre Schwierigkeit und Bedeutung erst nach dem vollendeten 18. Altersjahr eintreten. 5) Auf die berufliche Bildung sind mit Herbeiziehung einiger höherer allgemeiner Unterrichtsfächer zwei Jahre zu verwenden. Das Bestehen besonderer Seminarien, die den Charakter von eigentlichen Fachschulen für volksthümliche Pädagogik haben, ist eine Nothwendigkeit. 6) Die Seminaristen sollen ihre allgemeine Bildung an Proseminarien erhalten. — Diese umfassen das 16., 17. und 18. Jahr und fußen auf der Primarschule. Zum Eintritt in das Seminar als Berufsschule wird die Maturität verlangt. 7) Das Konvikt ist eine unzweckmäßige Einrichtung. Es soll durch das System der Pensionate mit Ueberwachung ersetzt werden. 8) Die Errichtung einer mehrklassigen Seminarschule, die zugleich Muster- und Uebungsschule ist und unter der Direktion des Lehrers der Methodik steht, ist für die praktische Bildung der Seminaristen von ganz besonderer Bedeutung. Aus diesem Grund ist die Verlegung der Seminarien in die Städte nothwendig. 9) Bis zur Errichtung von Progymnasien (?) sind die jetzigen Seminarien für Lehrer in Städte zu verlegen und zu vier Klassen auszubauen. Diese vier Klassen umfassen das 17. bis 20. Jahr. Das Konvikt ist durch Pensionate zu ersetzen, und die beruflichen Fächer sind auf die zwei letzten Jahre zu verlegen und mit mehr Zeit zu bedenken. Die Unterrichtsmethode ist dahin abzuändern, daß der Zögling schon im Seminar zu freiem Studium angeleitet wird. Als Vorbildung wird das Pensum der ein- bis zweiklassigen Sekundarschule verlangt. 10) Der Besuch von Polytechnikum und Hochschule zum Zweck der Ausbildung für höhere Lehrstellen werde solchen Lehrern, die sich durch Charakter, Kenntnisse und Begabung auszeichnen, vom Staat durch Verabreichung von Stipendien ermöglicht.

III. Anderweitige Anforderungen. 11) Zu Lehrern und Direktoren an Seminarien sollen nur lebenserfahrne, schul- und erziehungsgewandte, praktisch und theoretisch durchgebildete und für die Volksbildung mit Begeisterung ausgerüstete Schulmänner gewählt werden. Das System der Hülfslehrer, wobei oft nur Jünglinge verwendet werden, ist zu verwerfen. 12) Zur Verbesserung der Lehrer- und Volksbildung gehört auch eine bessere und würdigere Bezahlung der Lehrer, weil ohne dieses nicht für die Gewinnung der Talente und für die Fortbildung des Lehrers gesorgt wird. (Schweiz. Lehrerzeitung.)

Bern. Regierungsrathsverhandlungen. Es werden folgende Staatsbeiträge erhöht: an die Sekundarschule in Laupen von Fr. 1400 auf Fr. 1830, an die Sekundarschule in Nidau von Fr. 1920 auf Fr. 2250; Herr Stoll wird definitiv zum Lehrer der Schule ernannt; an die Sekundarschule von Oberdießbach von Fr. 1650 auf Fr. 1800; zugleich wird dem anderswohin gewählten Lehrer J. U. Kaufmann die verlangte Entlassung in Ehren ertheilt.

Es werden gewählt zu Lehrerinnen an die Sekundarschule in Neuenstadt provisorisch auf ein Jahr: Frl. Parel von Locle für die zweite und Frl. Godet von Neuenburg für die dritte Klasse. Ferner wird Frl. Gascard als Lehrerin der englischen Sprache an dieser Anstalt in Ehren entlassen

Hiezu eine Beilage.

und ihre, sowie die erledigte Gesanglehrerstelle, zur Wiederbesetzung ausgeschrieben.

Am Progymnasium in Thun werden die bisher provisorisch angestellten HH. Samuel Hängärtner als Turnlehrer und Eduard Leibundgut als Schwimmlehrer definitiv gewählt.

Ueber die Leibgedinge der Primarlehrer und Primarlehrerinnen wird, in Aufhebung des Beschlusses vom März 1871, eine neue Verordnung erlassen. (Wir bringen diese Verordnung am Schluß des Blattes.)

— In dem „Bericht über die Verhandlungen der Schulsynode" 2c. pro 1871 ist auf Seite 17 bei Aufzählung der Kreissynoden Nidau weggelassen worden; dieß beruht auf einem bloßen Versehen; die Kreissynode Nidau hat ihren Jahresbericht rechtzeitig eingesandt.

Thurgau. Ueber die Verhandlungen der thurgauischen Schulsynode vom 24. Juni abhin schreibt ein Korrespondent dem „Bund" u. A.: „Der Chef des Erziehungsdepartements, Hr. Anderwert, trägt sich schon lange mit der Idee der Erhöhung der Lehrerbesoldungen und er hat über die lebhafte Thätigkeit, die er zur Erreichung dieses Zweckes bisher entwickelte, den versammelten Synodalen einen recht interessanten Bericht geliefert, aus welchem hervorleuchtet, wie staatsklug er vorgeht, um das vorgesteckte Ziel zu erlangen. Hr. Anderwert verhehlte sich nicht, daß er unter den obwaltenden Verhältnissen und Stimmungen mit der Vorlage eines Besoldungsgesetzes sehr wahrscheinlich beim Volke Fiasko machen würde. Was that er nun, um diese Klippe glücklich zu umschiffen? Er suchte durch die Organe seines Ressorts die Mehrzahl der Schulgemeinden dazu zu bewegen, daß sie die Lehrerbesoldungen von selbst auf das Minimum von Fr. 900 erhöhten; und in der That ist ihm bis auf diesen Tag diese „freiwillige" Erhöhung der Lehrerbesoldungen bei der überwiegenden Mehrzahl der Gemeinden geglückt. Nun glaubt Hr. Anderwert den Boden dafür vorbereitet, mit einer Gesetzesvorlage über die Lehrergehalte, die gleichsam nur die thatsächliche Situation als zu Recht bestehend erklärt, vor den Großen Rath und nachher vor das Volk zu treten.

In der Synode kam als Hauptgegenstand die Hebung der Lehrerbildung zur Sprache. Es lagen zwei Anträge vor; der Minderheitsantrag wollte die Zöglinge erst dann in's Seminar aufnehmen, wenn sie die Kantonsschule absolvirt, also das thurgauische Maturitätszeugniß in der Tasche hätten, so daß dann das Seminar sich völlig auf die Berufsaufgabe des künftigen Lehrers konzentriren könnte; der Mehrheitsantrag dagegen wollte die Beibehaltung des bisherigen, aus den 30er Jahren stammenden Seminarsystems mit Vermischung der allgemein wissenschaftlichen und der speziell pädagogischen Bildung der Seminaristen, jedoch mit Erweiterung des Seminars um einen vierten Kurs. Die Steigerung der Lehrerbildung ist jedenfalls für die vorgerückteren Kantone eine der nächsten Aufgaben, die sie zu lösen haben werden, wenn es ihnen daran liegt, ihr Schulwesen aus den ziemlich ausgelaufenen Geleisen auf frische Bahnen zu führen; dieses Bedürfniß wurde auch an der Synode bald mehr, bald minder aufrichtig anerkannt. Ein großes Hinderniß der Ausführung dieses Vorhabens sind aber die Anschauungen eines nicht kleinen Theils des Publikums zumal auf dem Lande, die nichts weniger als eine hohe Meinung von dem Lehrer und seiner Aufgabe beurkunden. Redensarten wie: „Unsere Lehrer wissen genug, sie brauchen keine Wissenschaft zu kennen; wenn die Lehrer mehr wissen, so wollen sie auch mehr Besoldung haben, man muß aber diesen „Kunden" nicht gleich Wildpret vorsetzen u. dgl.," Redensarten, die zum Theil bis in die Synode hinein klangen — sie sind sprechende Aeußerungen davon, wie die Masse des Volkes von den Lehrern denkt.

Die Furcht vor dieser Volksanschauung, die in dem Referendum vielleicht hätte zum Durchbruch kommen können, mochte schuld daran sein, daß man in maßgebenden Kreisen lange vor der Synode schon die Parole ausgab, der Staat könne mit dem bisherigen System der Lehrerbildung nicht brechen, weil jedes andere im Thurgau keine Aussicht auf Verwirklichung fände. Daß diese Parole von den Trägern der bisherigen Seminarbildung mit Vergnügen aufgegriffen wurde, können Sie sich leicht denken, und es ist lediglich diesem Umstande zuzuschreiben, daß man in der Synode zu keiner ruhigen Besprechung der beiden Projekte kommen konnte. Man war eben im Begriff, den Gang der Verhandlungen zu berathen und dann auf das Materielle selbst einzutreten, da ertönte aus der Mitte der Direktionskommission selbst ein Antrag, der aller weiteren Erörterung ein Ende machte, nämlich der Antrag auf Hauptabstimmung, ob Lehrerbildung im Sinne der Minderheit oder im Sinne der Mehrheit. Diese Abstimmung wurde denn auch auf den Wunsch der Versammlung sofort vorgenommen und fiel im Sinne des bisherigen Seminarsystems aus.

Zürich. Das Studentenverzeichniß weist 51 weibliche Studirende in der medizinischen und 16 in der philosophischen Fakultät auf. Dieses Anwachsen der weiblichen Zuhörerschaft hat einige Uebelstände hervorgerufen, um deren Hebung der akademische Senat die Behörden neuerdings angehen wird. Wie wir hören, geht die Absicht durchaus nicht dahin, das Frauenstudium zu beseitigen; die meisten der betheiligten Professoren erklären auch, daß der Versuch, wie er nun seit einigen Jahren in Zürich gemacht ist, in der Hauptsache nur ein gelungener genannt werden kann. Aber in jüngster Zeit haben sich allzu junge und völlig ungenügend vorbereitete Damen aus dem Auslande in Zürich den akademischen Studien zugewendet, und dagegen möchte man, gerade im Interesse der Sache, Vorsorge getroffen wissen, zumal da ein starker Nachschub aus Rußland in Aussicht steht.

Rußland. Die Frage der Realgymnasien, welche in Rußland zwischen Realisten und Humanisten einen langen Streit verursacht hat, ist endlich zu Gunsten der Letztern entschieden worden. Die Regierung hat dem Realschulwesen eine solche Organisation gegeben, daß eine Rivalität mit den klassischen Gymnasien ausgeschlossen wird und diesen ihr Vorrang erhalten bleibt. Die sogen. Realgymnasien, die inzwischen sich aufgethan haben, werden sämmtlich zu Realschulen umbenannt, was nicht bloß eine Aenderung im Namen, sondern auch im ganzen Kreis der Wirksamkeit in sich begreift. Nur eine Bildung, welche nach den Ansprüchen der klassischen Gymnasien zu beurtheilen wäre, ertheilt die Fähigkeit zur Aufnahme bei der Universität. Dem schon in der russischen Jugend herrschenden Hange nach Oberflächlichkeit und Verflachung soll damit ein Zügel angelegt werden. Die Regierung war schon im vorigen Jahre mit sich darüber einig, daß klassische Erziehung zum Besuch der Universität erforderlich sei, und im Reichsrath entschied nicht nur der Kaiser in dieser Richtung, sondern es stimmten auch so der Thronfolger, der Großfürst Konstantin und andere maßgebende Mitglieder. Da hiermit der Grundgedanke, welcher für das höhere Erziehungswesen maßgebend sein sollte, festgestellt war, galt es nun, das Realschulsystem im Detail damit in Einklang zu setzen; das geschah durch die neue Realschulen-Verordnung. Dieselbe wurde mit großer Sorgfalt ausgearbeitet. Zunächst waren höhere Beamte des Unterrichtsministeriums dabei betheiligt, aber zugleich berücksichtigte man beständig die Meinungsäußerungen der Autoritäten in der Presse. Der Unterrichtsminister selbst ließ sich die Sache so sehr angelegen sein, daß er persönlich die klassische Methode und das Realschulwesen, wie beide im Auslande bestehen, einer sorgfältigen und emsigen Untersuchung unterzog. Er unternahm zu diesem Zwecke mehrere Reisen in das Ausland, besonders nach Deutschland. Der Minister hatte Gelegenheit, die einschla-

genden Fragen nach allen Richtungen kennen zu lernen und deren Resultate an verschiedenen Bildungscentren zu beobachten.

Verordnung über Leibgedinge der Primarlehrer und Lehrerinnen.

Der Regierungsrath des Kantons Bern, in Vollziehung des § 55 des Gesetzes über die öffentlichen Primarschulen vom 8. März 1870, verordnet:

§ 1. Die nach dem Dekret vom 5. Dezember 1837 und dem § 31 des Gesetzes vom 24. Juni 1856 den Primarlehrern zugesicherten Leibgedinge werden den Berechtigten bis zu ihrem Absterben ausgerichtet.

§ 2. Aus dem Rest des jährlichen Kredites von 24,000 Franken werden Leibgedinge an solche definitiv angestellte Primarlehrer und Primarlehrerinnen bewilligt, welche in Folge der Abnahme ihrer physischen oder geistigen Kräfte nicht mehr zu genügen im Stande sind.

§ 3. Diese Leibgedinge werden vom Regierungsrath nach Anhörung der Erziehungsdirektion bewilligt.

Die daherigen Bewerbungen werden jeweilen am Schlusse eines Schulhalbjahres durch die Schulinspektoren des betreffenden Kreises nach ihrer Dringlichkeit geordnet und mit ihrem Berichte versehen, der Erziehungsdirektion eingereicht.

§ 4. Die Anmeldungen gehen entweder von den Schulbehörden (Schulkommissionen, Schulinspektoren) oder den betreffenden Lehrern direkt aus. In ersterem Falle ist die Unzulänglichkeit der Kräfte des Lehrers durch eine Darstellung seiner Leistungen, in letzterem durch ein ärztliches Zeugniß zu bescheinigen. In beiden Fällen ist der Anmeldung ein Zeugniß des Gemeinderathes über die Vermögensverhältnisse des Betreffenden beizufügen.

§ 5. Für die neuen Leibgedinge wird folgendes Klassensystem aufgestellt:

I.	Kl.	Für	Lehrer	u.	Lehrerinnen,	die	das	30.	Dienstjahr	noch	nicht zurückgelegt haben,	Leibgedinge zu Fr. 240
II.	„	„	„	„	„	mit	30	u.	31	Dienstj.,	Leibg.	zu 260
III.	„	„	„	„	„	„	32	„	33	„	„	„ 280
IV.	„	„	„	„	„	„	34	„	35	„	„	„ 300
V.	„	„	„	„	„	„	36	„	37	„	„	„ 320
VI.	„	„	„	„	„	„	38	„	39	„	„	„ 340
VII.	„	„	„	„	„	„	40	„	mehr	„	„	„ 360

§ 6. Sobald einem Primarlehrer oder einer Primarlehrerin ein fixes Leibgeding zugesprochen ist, soll die Lehrerstelle, welche er (sie) bis dahin versehen hat, ausgeschrieben werden.

§ 7. Ein Leibgeding nach § 2 ff. fällt dahin:

1) wenn der Berechtigte wieder eine öffentliche Primarschule übernimmt, was jedoch nur mit Einwilligung der Erziehungsdirektion geschehen kann;
2) durch das Absterben des Berechtigten; in diesem Fall genießen es die Wittwe oder die Kinder des Inhabers noch während des laufenden Quartals des Todestages und des darauffolgenden Vierteljahres.

§ 8. Die Ausbezahlung der Leibgedinge geschieht vierteljährlich durch die Amtsschaffnerei auf Anweisung der Erziehungsdirektion.

Wenigstens drei Wochen vor dem Schlusse eines jeden Quartals haben die Inhaber von Leibgedingen in einer eigenhändig unterzeichneten Zuschrift der Erziehungsdirektion anzuzeigen, wo sie wohnen.

Ist aber der Inhaber eines Leibgedinges verstorben, so haben Diejenigen, auf welche die Bezugsberechtigung nach § 7 übergeht, sofort einen Todesschein unter Angabe ihres Aufenthaltsortes an die Erziehungsdirektion einzusenden.

§ 9. Diese Verordnung, durch welche diejenige vom 11. März 1871 aufgehoben wird, tritt sofort in Kraft. Sie ist in die Gesetzessammlung einzurücken.

Bern, den 3. Juli 1872.

Im Namen des Regierungsrathes:
Der Präsident: Jolissaint.
Der Rathsschreiber: Dr. Trächsel.

Ausschreibung.

An hiesiger Armenerziehungsanstalt die Stelle eines Hülfslehrers und Gehülfen in der häuslichen Erziehung und Landwirthschaft. Besoldung: freie Station, Fr. 500 in Baar und im Zufriedenheitsfalle eine Gratifikation. Die Anmeldung hat bei dem unterzeichneten Präsidenten vor dem 15. August zu geschehen.

Trachselwald, den 8. Juli 1872.

Namens der Verwaltungskommission:
Der Präsident: Sl. Christen, Notar.
Der Aktuar: R. Dubi, Pfarrer.

Ausschreibung.

Am **Progymnasium zu Thun** ist durch Beförderung die Stelle des Klassenlehrers an der vierten Klasse in Erledigung gekommen und wird hiermit zur Neubesetzung ausgeschrieben.

Die Pflichten des Amtes sind: 28 Unterrichtsstunden in allen Fächern der Klasse nach bestehendem Unterrichtsplan an durchschnittlich eilf- bis zwölfjährige Knaben.

Doch ist auch ein Fächertausch mit andern Lehrern gestattet, so daß der Lehrer, wie es in letzter Zeit schon geschah, einzelne Fächer auch in obern Klassen lehren kann, wogegen ihm andere in seiner Klasse abgenommen würden.

Besonders wünschbar wäre, der neu anzustellende Lehrer könnte den Fachunterricht in Geographie, Physik und technischem Zeichnen übernehmen. Die Jahresbesoldung als Klassenlehrer beträgt Fr. 2200.

Die Anschreibung würde auch als solche für die fünfte Klassenlehrerstelle angesehen werden, auf den Fall, daß ein Hinaufrücken des jetzigen Lehrers an derselben erfolgen sollte. Die Anmeldung hat bei dem Präsidenten der Schulkommission des Progymnasiums, Herrn Dekan Hopf, Pfarrer zu Thun, vor dem 25. Juli zu geschehen.

Definitive Lehrerwahlen

im Frühling 1872.

VI. Inspektoratskreis.

Amt Wangen.

Farnern, gem. Schule: Hr. Joh. Zurlinden, Lehrer in Wiedlisbach.
Oberönz, Klasse 2: Hr. Joh. Güntner, patentirt 1872.
Neuhaus, Unterschule: Jgfr. Luise Flückiger, patentirt 1872.

Amt Aarwangen.

Aarwangen, Kl. 2: Hr. Joh. Ulrich Studer, gew. Lehrer in Gondiswyl, dann Forstgeometer.
Aarwangen, Kl. 3 a: Hr. Niklaus Zaugg, gew. Lehrer in Untersteckholz.
„ „ 3 b: Hr. Jakob Grogg, patentirt 1872.
Bleienbach, Kl. 3: Hr. Samuel Kohler, patentirt 1872.
Roggwyl, Elem.-Kl. b: Jgfr. Luise Matthys, Lehrerin in Rütschelen.
Langenthal, Kl. 2 a: Hr. Christian Jaberg, Lehrer in Lyß.
Lotzwyl, Kl. 3: Hr. Sam. Jordi, Lehrer in Rütschelen.
Rütschelen, Kl. 2: Hr. Robert Müller, patentirt 1872.
„ „ 3: Jgfr. A. Maria Affolter, patentirt 1872.

VII. Inspektoratskreis.

Amt Fraubrunnen.

Münchenbuchsee, Kl. 3: Hr. Rud. Guggisberg, gew. Seminarist.
Iffwyl, Kl. 2: Jgfr. Marie Kindler, neu patentirt.

Amt Aarberg.

Lobsigen, Kl. 2: Jgfr. Weber, gew. Lehrerin in Epsach.
Großaffoltern, Kl. 2: Jgfr. Meyer, gew. Stellvertreterin.
Schüpfen, Kl. 3: Hr. Gottfr. Wyß, gewesener Seminarist.
Bittwyl: Hr. Manfred Aellen, gewesener Seminarist.
Lyß, Kl. 3: Hr. Joh. Rufer, gewesener Seminarist.
Dettligen: Hr. P. H. Andres, früher in Matzwyl.

Amt Laupen.

Mauß: Hr. Sam. Châtelain, gewesener Seminarist.

Verantwortliche Redaktion: **R. Scheuner**, Sekundarlehrer in Thun. — Druck und Expedition: **J. Allemann**, Speichergasse Nr. 6 k II in Bern.